



Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

**Der Landrat
des Kreises Minden-Lübbecke
- Gesundheitsamt -**

Häufig gestellte Fragen zur Belehrung nach § 43 IfSG (FAQ)

1. Benötige ich überhaupt eine Belehrung?

Siehe Informationsblatt „Personenkreis der nach § 43 IfSG zu Belehrenden“

2. Wer führt die Belehrung durch?

Die Belehrungen führt das TZG (Technologiezentrum Glehn GmbH, Hauptstraße 76, 41352 Korschenbroich-Glehn) für das Gesundheitsamt durch. Diese finden lediglich Online statt.

Das TZG stellt die Belehrungsplattform zur Verfügung und steht Ihnen vor, während und nach der Belehrung für technische Fragen zur Verfügung. Die fachlichen Inhalte der Online-Belehrung gem. § 42 und § 43 Infektionsschutzgesetz sind durch das Gesundheitsamt geprüft und genehmigt.

3. Was benötige ich um an der Belehrung teilzunehmen?

Sie benötigen einen PC, Notebook, Tablet oder ähnliches und eine stabile Internetverbindung. Vor der Durchführung der Onlinebelehrung erfolgt eine E-Mail- oder Videoidentifikation, die unter Verwendung allgemein zugänglicher Kommunikationstools wie Signal, WhatsApp, Facetime, ginlo erfolgt. Für die Identifikation benötigen Sie einen Personalausweis.

4. Ich spreche und verstehe nur wenig oder gar kein Deutsch. Kann ich trotzdem an der Gruppenbelehrung teilnehmen?

Ja. Die Belehrung wird in den Sprachen Deutsch und Englisch angeboten. Außerdem bietet das TZG folgende Sprachen als Untertitel im Video an: Arabisch, Bulgarisch, Chinesisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Japanisch, Koreanisch, Kurdisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Türkisch, Ukrainisch und Ungarisch. Ist Ihre Muttersprache nicht dabei, benötigen Sie eine Sprachmittlerin oder einen Sprachmittler.

5. Wann finden die Belehrungen statt?

Die Schulungen werden Montag bis Freitag von 08:00 - 20:30 Uhr und Samstag von 09:00 - 15:30 Uhr angeboten.

6. Kann ich auch ohne Anmeldung an einer Belehrung teilnehmen?

Nein. Für die Teilnahme ist unbedingt eine vorherige Anmeldung erforderlich. Dazu können Sie folgenden Link nutzen: <https://mi.gotzg.de/>

7. Ich habe mich zur Belehrung angemeldet bzw. meinen Termin online reserviert, kann aber nicht teilnehmen. Was muss ich tun?

Sie müssen Ihren reservierten Termin absagen. Entweder telefonisch (0571/807-28530) oder per E-Mail (belehrung@minden-luebbecke.de). Die Nachfrage an Belehrungsterminen ist sehr groß, und wenn Sie Ihre Teilnahme vorher rechtzeitig absagen, kann jemand anders, der dringend belehrt werden muss, an Ihrer Stelle teilnehmen. Davon kann ein Arbeitsplatz abhängen.

8. Was kostet die Belehrung?

Die Kosten betragen 25,00 €. Die Gebühren können online mit Giropay (Onlineüberweisung), Kreditkarte, Paydirekt oder PayPal bezahlt werden.

9. Wie lange dauert eine Belehrung?

In der Regel 45 Minuten.

10. Wann bekomme ich die Belehrungsbescheinigung?

Nachdem Sie die Belehrung erfolgreich absolviert haben, steht Ihnen die Bescheinigung zum Download zur Verfügung. In Ausnahmefällen sendet der Online-Dienstleister Ihnen Ihre Bescheinigung per Mail zu.

11. Ich besitze noch von früher ein Gesundheitszeugnis nach §§ 17 und 1/ BSeuchG. Ist das noch gültig?

Ja, sofern Sie das Original besitzen. Egal, wie alt das Gesundheitszeugnis ist.

12. Meine Belehrungsbescheinigung ist verloren gegangen. Was muss ich tun?

Wenn Sie beim Kreis Minden-Lübbecke nach § 43 IfSG belehrt worden sind, kann eine Zweitschrift („Kopie“) der Bescheinigung ausgestellt werden. Bitte wenden Sie sich dazu an (0571/807-28530). Es fallen Gebühren in Höhe von 20,00 € an.